



AMTLICHE NACHRICHTEN

NIEDERÖSTERREICH

Nr. 19 / Jahrgang 2016 / St. Pölten, 14. Oktober 2016

LH Pröll: Niederösterreich-Initiative für starke EU-Regionalpolitik nach 2020

Übergabe der Unterschriften an die EU-Institutionen in Brüssel



Die EU-Kommissarin für Regionalpolitik Corina Crețu und Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll bei der Übergabe der Unterschriften. (Foto: Burchhart)

Von einer „wichtigen Weichenstellung für die europäische Regionalpolitik und für die Regionen in Europa“ sprach Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll im Zuge der Übergabe eines von 337 Regionen, Städten und Organisationen unterschriebenen Positionspapieres an die EU-Institutionen in Brüssel. Das Positionspapier sei „ein starkes und unübersehbares Zeichen und Signal für die Geschlossenheit und Entschlossenheit der Regionen“, so Pröll: „Der zentrale Inhalt des Positionspa-

pieres: Die EU-Regionalpolitik muss über 2020 hinaus bestehen bleiben und muss auch am Weg in die Zukunft alle Regionen berücksichtigen: schwächere Regionen und Übergangsregionen ebenso wie stärkere Regionen. Unsere Initiative ist breit verankert: Insgesamt ziehen 337 Partner aus 22 Mitgliedsstaaten an einem Strang. In diesen Regionen leben insgesamt 365 Millionen Menschen - das sind 72 Prozent der gesamten EU-Bevölkerung.“

Förderperiode

Schon in den Jahren 2010/2011 hatte das Land Niederösterreich

eine derartige Initiative für die derzeit laufende Förderperiode gestartet. Diese läuft jedoch Ende 2020 aus, und schon jetzt finden erste Überlegungen für die neue siebenjährige Förderperiode ab 2021 statt. „Es geht dabei um ein Budgetvolumen von insgesamt 352 Milliarden Euro“, sagte Pröll. Natürlich wisse man, dass die EU durch Brexit, Migration oder Terrorismus vor einer Vielzahl an Herausforderungen stehe, aber „die Regionen dürfen darunter nicht leiden, denn auch die Regionen sind mit den neuen Herausforderungen konfrontiert“, so Pröll. Die Regionen wollten

möglichst rasch Planungssicherheit, weil jedes Projekt national und regional kofinanziert werde. „Die Unterschriften sind Auftrag an die EU-Institutionen, auf die Stimme der Regionen zu hören und die Regionen aktiv miteinzubeziehen“, betont er. Die Bedeutung der Regionen in Europa betonte der Landeshauptmann auch im Zuge seiner Eröffnungsrede anlässlich der Konferenz „Der Beitrag der EU-Regionalpolitik zur Bewältigung der Zukunftsfragen“ hervor. Die Regionalförderung sei „ein wichtiger Investitionsmotor in Europa“, betonte er. Auch das Beispiel Niederösterreich zeige, „dass Regionalförderung unglaublich viel bewirken kann“, so Pröll. Niederösterreich, das Jahrzehnte am Eisernen Vorhang leben musste, habe einen intensiven Aufholprozess gestartet und habe heute als Region an Stärke gewonnen, nannte Pröll dabei etwa auch die Verleihung der Auszeichnung zur „Europäischen Unternehmeregion 2017“ an Niederösterreich. Die EU-Regionalförderung sei ein wichtiger Motor, so Pröll, Niederösterreich erhalte für die derzeitige Förderperiode 162

Rettungsvertrag
unterzeichnet

15 Jahre Karikatur-
museum Krems

Hochwasserschutz-
Ausbau geht voran

Regierungsviertel:
„SOKO Donau“ Filmdreh





Millionen Euro. Dass jeder Euro aus dem EU-Budget in den Regionen durch nationale Ko-Finanzierung erhöht werde, bedeute ein enormes Investitionsvolumen für Infrastruktur-Projekte, Arbeitsplatz-Maßnahmen, Wirtschafts-, Tourismus-, Gesundheits- und Kulturprojekte, meinte er weiters: „Das bringt den Menschen den Nutzen der EU näher.“

Regionen stärken

„Die Regionen zu stärken bedeutet Europa zu stärken“, betonte Pröll: „Nur über die Stärkung der Regionen können wir das wirtschaftliche Potenzial nutzen, die politi-

sche Stabilität stärken und die Akzeptanz Europas erhöhen. Wenn die Regionalförderung in Frage gestellt wird, dann besteht die Gefahr, dass sich bestehende Disparitäten verfestigen oder sich gar neue Disparitäten bilden. Wir müssen alle Möglichkeiten nutzen, um das Zusammenwachsen in Europa zu stärken und das Zusammenstehen für Europa zu festigen. Die Regionalpolitik mit einer langfristigen Regionalförderung ist eines der zentralen Instrumente dazu.“

Nach einem gemeinsamen Gang der Regionen zur Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen

Union kam es dort zu der feierlichen Übergabe der Unterschriftenbücher an die Vertreter der EU-Institutionen. Für den Ausschuss der Regionen nahm Markku Markkula, der Präsident des Ausschusses der Regionen, die Unterschriften entgegen, für die Kommission Corina Creţu, EU-Kommissarin für Regionalpolitik. Als Vertreter der slowakischen EU-Ratspräsidentschaft übernahm Peter Javorcik, der ständige Vertreter der Slowakei in Brüssel, die Unterschriftenbücher, für das Europäische Parlament Iskra Mihaylova, die Vorsitzende des Ausschusses für regionale Entwicklung.

„Wir tun gut daran, dass wir frühzeitig unsere Stimmen erheben“, sprach Landeshauptmann Pröll im Zuge des Übergabe-Festaktes von einem „deutlichen Signal“. Kommissarin Creţu bezeichnete den Tag als „sehr wichtigen Tag der Solidarität und des Vertrauens“, sie wolle „allen danken, die diesen Tag möglich machten“, Kohäsionspolitik sei „wichtiger als je zuvor“. Von einer „ganz klaren Botschaft“ sprach auch Präsident Markkula, er hob in seiner Stellungnahme das Engagement und die Entschlossenheit der Regionen Europas hervor.

Landeshauptmann Pröll und Kreishauptmann Hasek unterzeichneten grenzüberschreitenden Rettungsvertrag



Landeshauptmann Pröll und Kreishauptmann Hasek mit Rettungsmitarbeitern aus beiden Ländern. (Foto: Filzwieser)

Ungeachtet der Staatsgrenze kommt immer jenes Rettungsteam, das am schnellsten am Einsatzort sein kann - das ist der zentrale Inhalt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen dem Land Niederösterreich und dem Kreis Südmähren. Der Vertrag wurde am Grenzübergang Mitterretzbach-Hnanice von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll und Kreishauptmann JUDr. Michal Hasek unterzeichnet. Gleichzeitig wurde auch das Kulturprojekt „Grenztisch“ von Peter Klug und Peter Turrini präsentiert.

Landeshauptmann Pröll erinnerte in seiner Stellungnahme an die Zeit des Eisernen Vorhanges und sprach in diesem Zusammenhang von einem „sehr bewegenden Moment“ und einem „Riesenschritt“, denn „was gibt es Wichtigeres als Verträge, bei denen einer dem anderen hilft und durch die den Menschen geholfen werden kann.“ Gerade in Zeiten wie diesen sei „das Grenzüberschreitende etwas ganz Wichtiges“, nahm Pröll auch Bezug auf die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich, gemeinsame Spracheninitiativen oder auch das grenzüberschreitende Handeln in Katastrophensituationen. Er sei „sehr

zuversichtlich, was den gemeinsamen Weg anlangt, um diese wunderschöne Region, in der das alte und das neue Europa zusammenwachsen, zukunftsfruchtig weiter zu entwickeln.“

Für Kreishauptmann Hasek ist die Vertragsunterzeichnung „ein historisches Ereignis“, durch den Vertrag könne man „Menschenleben retten“, und „das ist wohl das Wichtigste“. Neben der Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich gebe es auch erfolgreiche Kooperationen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur oder auch des Tourismus. „Ich bin überzeugt, dass Niederösterreich und Südmähren auch in den nächsten Jahren sehr eng zusammenarbeiten werden“, so der Kreishauptmann, der im Zuge der Veranstaltung auch für nächste Woche eine wichtige Entscheidung seiner Kreisregierung im Zusammenhang mit der Weiterführung der Nordautobahn in Aussicht stellte.

Die große Bedeutung der Zusammenarbeit über die Staatsgrenze hinweg hoben in ihren Worten auch der Bürgermeister von Retzbach, Manfred Nigl, und der Bürgermeister von Hnanice, Martin Dvorak, hervor.

„Der Grenztisch spricht für sich“, nahm Peter Klug zu seinem Projekt „Grenztisch“ Stellung. Dieser sei nicht nur ein „Tisch an der Grenze“, sondern auch Treffpunkt zum Austausch und für die Nachbarschaft. Klug: „Wenn an diesem massiven Stein die kleine Pflanze des Miteinanders wächst, dann ist diese Botschaft angekommen.“ Von Anfang an „zutiefst fasziniert“ von dieser Idee des Grenztisches zeigte sich der Autor und Dramatiker Peter Turrini, der im Zuge des Festaktes ebenfalls über das Kunstprojekt sprach.

Für Landeshauptmann Pröll ist der „Grenztisch“ der „Beweis dafür, welche Kraft Kunst und Kultur entwickeln können“, der „Grenztisch“ sei ein Symbol dafür, wie wichtig es sei, Brücken aufzubauen und Schranken abzubauen, so Pröll. Kreishauptmann Hasek bedankte sich für die Idee zu diesem Projekt: „Der Tisch ist in der Familie ein Ort des Zusammentreffens, und ich wünsche diesem Tisch, dass er ein guter Tisch wird für die gemeinsame Familie Niederösterreich-Südmähren.“



15 Jahre Karikaturmuseum Krems



Isolde Charim, Direktor Gottfried Gusenbauer, Prof. Gustav Peichl, Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, Univ.Prof. Dr. Anja Grebe von der Donau-Universität Krems, Gerhard Haderer und Mag. Hermann Dikowitsch, Leiter der Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht des Amtes der NÖ Landesregierung, feierten 15 Jahre Karikaturmuseum Krems (von links nach rechts).
(Foto: Reinberger)

Von einem „tollen Vermächtnis von Manfred Deix“ und einem „Alleinstellungsmerkmal auf internationaler Ebene“ sprach Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll im Zuge eines Festaktes zum 15-jährigen Bestehen des Karikaturmuseums Krems, an dem u. a. auch Prof. Gustav Peichl, Gerhard Haderer, Mariet-

ta Deix und Isolde Charim teilnahmen. „Die letzten 15 Jahre haben gezeigt, dass wir mit dem Karikaturmuseum ins Schwarze getroffen haben, sodass wir auch mit Optimismus nach vorne blicken können“, hielt dabei der Landeshauptmann fest und betonte insbesondere die Strategie, neben den

Dauerausstellungen und Personalen nationaler und internationaler Spitzenkarikaturisten laufend auch junge Zeichner zu präsentieren, die ihren Weg noch vor sich hätten.

Erich-Sokol-Preis

Als Brücke in die mediale Welt kündigte Pröll ab 2017 einen Erich-Sokol-Preis für digitale Karikatur an: „Dieser Preis ist mit 30.000 Euro dotiert, wird international ausgelobt und soll eine neue zukunftssträchtige Plattform für die nächste Generation darstellen.“

Im Karikaturmuseum Krems haben in den letzten 15 Jahren über 1,1 Millionen Besucher auf einer Ausstellungsfläche von 780 Quadratmetern die Werke von insgesamt 745 Künstlern gesehen. Der Karikaturbestand des Landes Niederösterreich, der jüngste Sammlungsbestand unter den insgesamt 6 Millionen Objekten der NÖ Sammlungen, die mit 1,5 Milliarden Euro den größten mobilen Wert des Landes darstellen, umfasst derzeit 5.800 Einzelwerke.

Dementsprechend sprach Direktor Gottfried Gusenbauer auch von der „Emanzipation einer einst unterschätzten Kunst“ und von der Besuchermotivation, sich gut zu unterhalten und zu lachen, aber auch neue Erkenntnisse zu gewinnen, weil hier auch unangenehme Themen humorvoll behandelt würden.

Hochwasserschutz-Ausbau in Niederösterreich geht zügig voran



Ausbau des Hochwasserschutzes: Nationalrat DI Georg Strasser, Bürgermeister Josef Kronsteiner (Emmersdorf) und Landesrat Dr. Stephan Pernkopf. (v.l.n.r.)
(Foto: Burchhart)

Mit der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung können nun zwei weitere Hochwasserschutzmaßnah-

men in Neulengbach und in Seitensetten in Angriff genommen werden. „Das Land Niederösterreich wurde

immer wieder von Naturkatastrophen - wie auch in diesem Sommer - heimgesucht, deshalb ist es umso wichtiger, dass wir weiter am Hochwasserschutz-Ausbau festhalten. Mit unserem Ausbauprogramm haben wir seit 2002 bereits 255 Gemeinden sicherer gemacht“, so Landesrat Dr. Stephan Pernkopf.

Neulengbach

In Neulengbach wird am Kirschnerswaldbach ein Rückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von rund 63.000 Kubikmeter errichtet. Damit sind zukünftig 19 Objekte bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserereignis geschützt. Die Gesamtkosten in Höhe von 1.330.000 Euro teilen sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, das Land Niederösterreich sowie die Marktgemeinde Neuleng-



bach. Bürgermeister Franz Wohlmuth: „Durch den Bau des Rückhaltebeckens werden auch weitere Maßnahmen wie der Ausbau des Kanals und die Straßensanierung im Bereich Kirschnerwald möglich.“

Seitenstetten

In Seitenstetten wird am Trefflingbach ebenfalls ein Rückhaltebecken (Fassungsvolumen rund 240.000 Kubikmeter) errichtet, zusätzlich wird zur Erreichung der Hochwassersicherheit der Trefflingbach auf einer Länge von

rund 1.100 Meter im Ortsbereich ausgebaut. Die Gesamtkosten in Höhe von 5.925.000 Euro übernehmen ebenfalls Bund, Land und die Marktgemeinde Seitenstetten. „Ein wichtiges Projekt für Sicherheit unserer Bevölkerung“, bedankt sich Bürgermeister Johann Spreitzer.

Weiters konnte sich Landesrat Pernkopf im Zuge eines Baustellenbesuches von den guten Fortschritten bei der Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen in Emmersdorf an der Donau

überzeugen. Sofern keine größeren Störungen eintreten, sollte die Funktionsfähigkeit im zweiten Halbjahr 2017 gegeben sein.

Aktuell liegt der Schwerpunkt der Arbeiten an der druckdichten Eindeckung des Emmersdorfer Ortsgraben sowie an der Errichtung der Lagerhallen in den Ortsbereichen Emmersdorf und Seegarten. Der genehmigte Kostenrahmen in Höhe von 16,7 Millionen Euro kann aus heutiger Sicht eingehalten werden.

St. Pöltner Regierungsviertel als Drehort von „SOKO Donau“



Am Set im Regierungsviertel in St. Pölten: Stefan Jürgens (als Major Carl Ribarski), Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll und Gregor Seberg (als Oberstleutnant Helmuth Nowak). (v.l.n.r.)

(Foto: Pfeiffer)

„SOKO Donau“ ist eine der international erfolgreichsten Krimi-Serien aus Österreich. Teile der zwölften Staffel werden in Niederösterreich gedreht, heutiger Drehort war das Regierungsviertel in St. Pölten. Darüber informierten Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, SATEL-Film Geschäftsführer Heinrich Ambrosch und ORF-Redakteurin Sabine Weber gemeinsam mit den Hauptdarstellern Gregor Seberg (als Oberstleutnant Helmuth Nowak), Stefan Jürgens (als Major Carl Ribarski), Helmut Bohatsch (als Kriminaltechniker Franz Wohlfahrt) und Maria Happel (als Gerichtsmedizinerin Dr. Franziska Beck).

Dauerbrenner

Landeshauptmann Pröll sagte, dass SOKO Donau „ein Dauerbrenner sowohl in Niederösterreich als auch im deutschsprachigen Raum“ sei. Eine Einschaltquote von rund vier Millionen zeige den Erfolgsweg der Serie. „Wir sind seit der zweiten Staffel dabei“, betonte Pröll, dass SOKO Donau dem Land Niederösterreich „sehr viel gebracht hat und bringt“. „Wir wollen auch auf dem filmischen Sektor zeigen, dass uns die Kulturarbeit sehr viel wert ist“, betonte der Landeshauptmann, dass man auch auf dieser Ebene gerne Partner sei.

Durch SOKO Donau werde die wunderschöne Landschaft Niederösterreichs über die Bildschirme in die Welt hinausgetragen. Das sei „motivierend für den Tourismus“, sagte Pröll, dass man durch die Bilder „Gusto auf Niederösterreich“ bekomme. „Jeder Euro, den wir ausgeben, verzinst

sich vielfach“, sprach Pröll von einer acht- bis zwölfmaligen Verzinsung und dass man bei der Fördersumme von 150.000 Euro für die zwölfte Staffel eine Rücklaufquote von 1,3 Millionen Euro erwarte. Das sei eine Win-win-Situation. „Die Zusammenarbeit beruht auf Handschlagqualität“, betonte der Landeshauptmann, dass diese sehr partnerschaftlich sei und man diese gerne weiter fortsetzen wolle.

SATEL-Film Geschäftsführer Ambrosch sagte, dass man derzeit bereits für die zwölfte Staffel drehe. Ambrosch sprach von einem „ganz großen Ensemble“. „Jeder Euro, den wir aus Niederösterreich bekommen, geben wir zwölfmal zurück“, so Ambrosch.

„Der Finger am Abzug“

Im Regierungsviertel fanden heute die Dreharbeiten für die Folge „Der Finger am Abzug“ statt. Dabei bekommen es die Ermittler der SOKO Donau mit einem heimtückischen Heckschützen zu tun, der in St. Pölten sein Unwesen treibt. Er knallt scheinbar wahllos Menschen ab. Als die Frau von Einsatzleiter Honschick auch getötet wird, holt man die SOKO zur Verstärkung. Ermittelt wird überall dort, wo der potentielle Täter sich aufhalten könnte. Man stößt auf Herbert Aichinger, der sich durch seine radikalen Aussagen und der Tatsache, dass er am ersten Tatort gesehen wurde, extrem verdächtig macht. Aichingers Haus wird gestürmt, eine Vielzahl an Waffen, eine Wand mit Sprüchen und ein Video deuten auf die Machenschaften eines Irren hin. Der läuft allerdings frei herum und sollte aufs Dringlichste von der SOKO gefunden werden.

Inhalt

Kundmachungen

- 5 Apotheken
- 6 Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- 6 Werttarif für Schlachtschweine
- 6 Verordnungen der NÖ Agrarbezirksbehörde

Ausschreibungen

- 11 Diverse
- 13 Hochbau
- 13 Stellenausschreibung



Apotheken

AMA5-S-1620/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3331 Kematen/Y., 1.Straße 16.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass **Herr Mag. pharm. Dr. med. Winfried Rapatz**, wohnhaft in 3332 Rosenau/S. Waidhofnerstraße 43, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 3331 Kematen/Y., 1.Straße 16, mit dem Standort: gesamte Gemeinde Kematen/Ybbs, beantragt hat. Die Betriebsstätte wird voraussichtlich an der Adresse 3331 Kematen, 1. Straße 16 eingerichtet und betrieben.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Zöchbauer



AMA5-S-1621/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3300 Amstetten, Wiener Straße.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass **Herr Mag. pharm. Michael Kutschera**, wohnhaft in 1160 Wien, Abergasse 14/13, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 3300 Amstetten, Wiener Straße, mit dem Standort: von der Betriebsstätte Entwicklungsfläche 1 der ÖBB an der Wiener Straße beginnend die Wiener Straße in westlicher Richtung entlang auf beiden Seiten bis zur Kreuzung mit der Wagmeisterstraße, die Wagmeisterstraße in nördlicher Richtung entlang auf beiden Straßenseiten bis zur Kreuzung mit der Preinsbacher Straße, die Preinsbacher Straße in nord-östlicher Richtung entlang auf beiden Straßenseiten bis zur Kreuzung mit der Agathastraße, die Agathastraße in südlicher Richtung entlang auf beiden Seiten bis zur Kreuzung mit der Wiener Straße, die Wiener Straße in östlicher Richtung entlang auf beiden Seiten bis zur Kreuzung mit der Ötscherlandstraße, beantragt hat. Die Betriebsstätte wird voraussichtlich auf der Entwicklungsfläche 1 der ÖBB an der Wienerstraße 3300 Amstetten errichtet werden.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Zöchbauer



BLA5-S-169/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha über einen **Antrag um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 2434 Götzensdorf/Leitha, Fasangasse 2.** Gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz wird verlautbart, dass **Herr Dr. Gerald Ulber**, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 7000 Eisenstadt, Hotterweg 25, die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Ordinationssitz in 2434 Götzensdorf/Leitha, Fasangasse 2 gem. § 29 Apothekengesetz beantragt hat. Inhaber von öffentlichen Apotheken können etwaige Einsprüche hinsichtlich der Bedarfsfrage innerhalb von 6 Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Engel



MDA5-S-1628/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Mödling über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in Münchendorf.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass **Frau Mag. pharm. Regine Alk**, wohnhaft in 2331 Vösendorf, Ortsstraße 154 Stg. 2 /20, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2482 Münchendorf, Hauptstraße 36 (KG 16120/EZ 1318), mit dem Standort das Gemeindegebiet der Gemeinde 2482 Münchendorf beantragt hat. Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf der Liegenschaft 2482 Münchendorf, Hauptstraße 36 (KG 16120/EZ 1318), errichtet werden.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Engel



WBA5-S-1623/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt über einen **Antrag um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 2721 Bad Fischau-Brunn.**

Gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz wird verlautbart, dass **Frau Dr. Maryam Radon**, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 2721 Bad Fischau-Brunn, Waldstraße 5, die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Ordinationssitz in 2721 Bad Fischau-Brunn, Hauptstraße 28 (Ordinationsnachfolge von Herrn Dr. Urban ab 1.1.2017) gem. § 29 Apothekengesetz beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken können etwaige Einsprüche hinsichtlich der Bedarfsfrage innerhalb von 6 Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Engel





Ausbildungs- und Prüfungsordnung

LF2-AA-74/010-2016

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle –

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat am 19. September 2016 mit **Genehmigung der Landesregierung vom 23. September 2016 eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung beschlossen.**

Die Änderung liegt gemäß § 28 Abs. 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (NÖ LFBAO 1991), LGBl. 5030 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2015, bei folgenden Stellen zur öffentlichen Einsicht auf:

- beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, 3. Stock, und

- bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64.

Die Änderung tritt an dem Monatsersten in Kraft, der dieser Kundmachung folgt.

Werttarif für Schlachtschweine

LF5-TSG-43/059-2016

Gemäß § 48 Abs. 1 Z. 1 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177/1909 in der gültigen Fassung, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz - TSG), ist in bestimmten Fällen bei Viehverlusten eine Entschädigung zu leisten.

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a) TSG wird der **Werttarif für Schlachtschweine per Kilogramm Lebendgewicht für den Monat Oktober 2016** und gemäß § 52 Abs. 1 lit. c) TSG wird der **Werttarif für Nutzschweine für das 4. Vierteljahr 2016** nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|---------------|
| 1. Schlachtschweine: | € 1,39 / kg |
| 2. Nutzschweine: | |
| a) Ferkel bis zu 10 Wochen | € 58,93 / St. |
| b) Nutzschweine 25 bis 50 kg | € 2,21 / kg |
| c) Nutzschweine 51 bis 89 kg | € 1,84 / kg |
| d) nicht mehr zuchtfähige Altsauen und Altschneider | € 0,87 / kg |
| e) ungekörte Eber | € 0,77 / kg |

Die Mehrwertsteuer von 13 % ist in diesen Beträgen nicht enthalten.

Für den Landeshauptmann

Dr. Roßmanith

Veterinärdirektor

**Werbung in den
Amtlichen Nachrichten
bringt Erfolg!**

Verordnungen der NÖ Agrarbezirksbehörde

ABB-E-30/0004

Erhaltungsgemeinschaft Götzweis Änderung der Satzungen

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 26.9.2016 aufgrund des § 14 Abs. 7 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, in Verbindung mit § 18 der Satzungen der Erhaltungsgemeinschaft Götzweis verordnet:

Verordnung über die Änderung der Satzungen der Erhaltungsgemeinschaft Götzweis

Die mit Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde vom 31.1.1995, E 40/2, erlassenen Satzungen für die Erhaltungsgemeinschaft Götzweis werden wie folgt abgeändert:

In § 1 Abs. 2 der Satzungen entfällt die Nennung der Grundstücke Nr. 560 und 561 Katastralgemeinde Götzweis.

Für den Amtsvorstand

Dr. Schmidt

ABB-E-183/0001

Erhaltungsgemeinschaft Dietmanns

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 4.10.2016 aufgrund des § 14 Abs. 7 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet:

Verordnung über die Bildung der Erhaltungsgemeinschaft Dietmanns

§ 1

Die NÖ Agrarbezirksbehörde bildet die Erhaltungsgemeinschaft Dietmanns in der Marktgemeinde Bad Traunstein (Gerichtsbezirk Zwettl, Verwaltungsbezirk Zwettl)

§ 2

Die Satzungen für die Erhaltungsgemeinschaft Dietmanns bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die NÖ Agrarbezirksbehörde
- beruft die erstmalige Vollversammlung der Erhaltungsgemeinschaft Dietmanns ein:

Ort: Gasthaus Teuschl, Spielberg 1, 3632 Bad Traunstein,
Termin: Donnerstag, **3. November 2016, 10:00 Uhr**, Tagesordnung: Wahl der Organe.

- weist darauf hin, dass laut § 15 Abs. 3 auch wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung beschlussunfähig ist, eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit eintritt, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind.

Alle Mitglieder der Erhaltungsgemeinschaft werden eingeladen, an dieser Wahl teilzunehmen.

Satzung der Erhaltungsgemeinschaft Dietmanns in der Marktgemeinde Bad Traunstein (Gerichtsbezirk Zwettl, Verwaltungsbezirk Zwettl)

Bestandteil der Verordnung vom 4.10.2016,

ABB-E-183/0001

§ 1

Name und Sitz der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft heißt „Erhaltungsgemeinschaft Dietmanns“.



- (2) Sie hat ihren Sitz in der Marktgemeinde Bad Traunstein (Gerichtsbezirk Zwettl, Verwaltungsbezirk Zwettl).

§ 2

Bildung und Rechtsform

- (1) Die Gemeinschaft wurde von der NÖ Agrarbezirksbehörde am 4.10.2016 mit Verordnung begründet.
 (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Zweck der Gemeinschaft

- (1) Zweck der Gemeinschaft ist die Erhaltung, Pflege und Instandhaltung der im Anhang 1 aufgelisteten gemeinsamen Anlagen, die ihr im Verfahren ABB-Z-173 Dietmanns übertragen wurden.
 (2) Diese Grundstücke dürfen ohne Bewilligung der NÖ Agrarbezirksbehörde weder veräußert noch die darauf befindlichen Anlagen in ihrer Lage, ihrem Flächenausmaß oder ihrem Gestaltungstyp verändert werden.
 (3) Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn
 a) die Erhaltung der auf den Grundstücken vorhandenen Anlagen nachweislich weiterhin gesichert oder für den ursprünglichen Zweck nicht mehr erforderlich ist
 b) die Anlagen auch nach den erfolgten Änderungen die widmungsgemäßen Funktionen weitgehend erfüllen können
 c) seit der Gründung der Erhaltungsgemeinschaft wenigstens 20 Jahre verstrichen sind und sich die für die Schaffung der zu erhaltenden Anlagen maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben.

§ 4

Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft

- (1) Die übertragenen gemeinsamen Anlagen sind nach der Fertigstellung der Anlagen durch die Zusammenlegungs-Gemeinschaft Dietmanns von der Erhaltungsgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.
 (2) Der Zustand der gemeinsamen Anlagen muss die einwandfreie und widmungsgemäße Funktion der Anlagen gewährleisten.
 (3) Bei der Instandhaltung und Pflege der Anlagen sind alle Vorschriften und Auflagen zu befolgen, die im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen enthalten sind.
 (4) Die Erhaltungsgemeinschaft ist nach Auflösung der Zusammenlegungs-Gemeinschaft Dietmanns deren Rechtsnachfolgerin hinsichtlich aller Rechte und Pflichten in jenen Angelegenheiten, die die Erhaltung der Anlagen betreffen, die ihr von der Behörde im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ins Eigentum übertragen wurden. (§ 14 Abs.10 FLG)

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Grundstücke, die im Anhang 2 ausgewiesen sind. Wird ein solches Grundstück geteilt, geht die Mitgliedschaft auf die jeweiligen Eigentümer der neuen Teilflächen über.
 (2) Wer ein solches Grundstück erwirbt, wird mit der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigentums anstelle des bisherigen Eigentümers Mitglied der Gemeinschaft. Er ist zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, einschließlich allfälliger Rückstände des bisherigen Eigentümers.
 (3) Verpflichtungen, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, erlöschen erst mit Ende der Mitgliedschaft oder der Auflösung der Gemeinschaft.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft an der Gemeinschaft endet mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechts an jenem Grundstück, das im Anhang 2 angeführt ist, oder durch Auflösung der Gemeinschaft.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- an der Nutzung der Anlagen teilzunehmen,
- das Wahlrecht (aktiv und passiv) nach dieser Satzung auszuüben,
- die Einberufung der Vollversammlung gemäß § 10 zu beantragen,
- in der Vollversammlung der Gemeinschaft Anträge zu stellen, die sich auf den Wirkungsbereich der Gemeinschaft beziehen,
- an der Verwaltung der Gemeinschaft nach dieser Satzung teilzunehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben. Das Verhältnis der Leistungspflicht ergibt sich aus den Flächenanteilen jedes Mitglieds an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes (siehe Anhang 2).
 Diese Leistungen werden den Mitgliedern von den Organen der Gemeinschaft im Rahmen ihres Wirkungsbereiches auferlegt. Sie können bestehen in:
 - Geldleistungen,
 - Sachleistungen,
 - Arbeitsleistungen.
 (2) Geldleistungen müssen nachweislich vorgeschrieben werden und sind mit dem Tag ihrer Bekanntgabe fällig.
 (3) Der Obmann /Die Obfrau hat Sach- und Arbeitsleistungen in Geld umzurechnen, damit sie Geldleistungen gegenüber gewertet werden können.

§ 9

Organe

Die Gemeinschaftsangelegenheiten werden besorgt durch

- die Vollversammlung der Mitglieder,
- den Obmann /die Obfrau oder seinen /ihren bzw. seine / ihre StellvertreterIn
- die Rechnungsprüfer.

§ 10

Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn

- das im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist,
- es von einer Vollversammlung beschlossen wurde,
- wenigstens ein Viertel der Mitglieder (nach Anteilen) die Einberufung verlangt,
- es die Rechnungsprüfer übereinstimmend verlangen, oder
- die NÖ Agrarbezirksbehörde es anordnet.

§ 11

Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung muss mindestens acht Tage vorher vom Obmann /von der Obfrau (ObmannstellvertreterIn) schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und kann durch persönliche Verständigung ergänzt werden. Zur erstmaligen Wahl der Organe wird die Vollversammlung von der NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen.



- (2) In der Einberufung ist anzugeben:
- Tag, Stunde und Ort der Vollversammlung,
 - die Tagesordnung,
 - ein Hinweis auf die Bestimmung des § 15 Abs. 3 dieser Satzung.

- (3) Die Vollversammlung kann auch durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen werden.

§ 12 Vorsitz

- (1) Der Obmann /Die Obfrau (ObmannstellvertreterIn) hat in der Vollversammlung den Vorsitz zu führen. Bei der erstmaligen Vollversammlung zur Wahl der Organe hat ein Vertreter /eine Vertreterin der NÖ Agrarbezirksbehörde den Vorsitz zu führen, bis ein Obmann /eine Obfrau gewählt ist. Ebenso führt ein Vertreter /eine Vertreterin der NÖ Agrarbezirksbehörde den Vorsitz in der Vollversammlung, wenn diese durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen wird.

- (2) Der /Die Vorsitzende hat die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, er /sie hat die Verhandlungen zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.

§ 13

Wirkungskreis der Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht vom Obmann /von der Obfrau besorgt werden. Vor allem obliegt ihr die Wahl des Obmannes /der Obfrau, seines /ihres Stellvertreters bzw. seine /ihre Stellvertreterin, des Schriftführers /der Schriftführerin und der Rechnungsprüfer.

§ 14

Abstimmung

- (1) Das Stimmrecht in der Vollversammlung richtet sich nach dem Anteilsverhältnis, das im Anhang 2 dieser Satzung ausgewiesen ist. Das Vorteilsverhältnis wird durch die Fläche der einbezogenen Grundstücke angegeben; die Grundstücksfläche in Quadratmetern ergibt die Anzahl der Anteile. Bei der Wahl des Obmannes /der Obfrau, seines /ihres Stellvertreters bzw. seine /ihre Stellvertreterin und der Rechnungsprüfer hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.

- (2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

- (3) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch schriftlich Bevollmächtigte aus dem Kreis der Gemeinschaft ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihren satzungsmäßigen Vertreter auch ohne besondere Vollmacht vertreten.

- (4) Wenn eine in die Gemeinschaft einbezogene Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, so übt jener Miteigentümer /jene Miteigentümerin das Stimmrecht aus, für den sich die Mehrheit der Miteigentümer entscheidet. Diese Mehrheit richtet sich nach der Größe der jeweiligen Miteigentumsanteile.

§ 15

Beschlussfähigkeit, Protokoll

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anteile der anwesenden Mitglieder mindestens ein Drittel der Vorteilsfläche betragen.

- (2) Bei der erstmaligen Wahl der Organe ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

- (3) Wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung nach den obigen Bedingungen beschlussunfähig bleibt, dann tritt eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit ein, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind. Auf diese Bestimmung muss bei der Einberufung der Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (4) Über den Verlauf der Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden /von der Vorsitzenden und vom Schriftführer /von der Schriftführerin zu unterschreiben.

- (5) Dem Protokoll muss wenigstens entnommen werden können:

- anwesende Mitglieder,
- vertretene Mitglieder,
- Stimmenanzahl, die von jedem einzelnen vertreten wurde,
- Anträge,
- Beschlüsse,
- eventuelle sonstige Ergebnisse.

§ 16

Obmann /Obfrau

- (1) Der Obmann /Die Obfrau und sein /ihr bzw. seine /ihre StellvertreterIn werden von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Der Obmann /Die Obfrau, bei dessen /deren Verhinderung der Obmannstellvertreter /die Obmannstellvertreterin, vertritt die Gemeinschaft. Er /Sie ist ihr Vollzugsorgan und besorgt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Vollversammlung.

- (3) Aufgabe des Obmanns /der Obfrau ist auch die laufende Verwaltung der Gemeinschaftsangelegenheiten. Zu diesem Zweck hat er /sie eine Mitgliederliste zu führen aus der das Anteilsverhältnis hervorgeht.

- (4) Wird ein Obmann /eine Obfrau neu gewählt, ist der NÖ Agrarbezirksbehörde die Tatsache seiner /ihrer Wahl unverzüglich bekannt zu geben und das entsprechende Protokoll der Vollversammlung beizulegen, in der er /sie gewählt wurde.

§ 17

Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf mindestens ein Jahr gewählt.

Sie haben die Aufgabe,

- die Rechnungen und Rechnungsabschlüsse durch Einsichtnahme in die Bücher der Gemeinschaft zu prüfen,
- der Vollversammlung darüber zu berichten.

- (2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigte Gemeinschaftsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Obmann /Obfrau oder Obmannstellvertreter /Obmannstellvertreterin sein und weder zu diesen noch zur Gemeinschaft selbst in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

§ 18

Kosten für die Instandhaltung

Die Kosten für die Instandhaltung der Anlagen und die sonstigen Erfordernisse der Gemeinschaft werden aufgebracht durch:

- allfällige öffentliche Mittel oder Zuschüsse;
- Beiträge der Mitglieder.



§ 19

Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Vorteilsverhältnis, das im Anhang 2 ausgewiesen ist.

§ 20

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entscheidet die Agrarbehörde.

§ 21

Änderung der Satzung

Diese Satzung (einschließlich der Anhänge) kann nur durch die Agrarbehörde geändert werden.

§ 22

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Gemeinschaft übt die NÖ Agrarbezirksbehörde aus.
- (2) Wenn die Erhaltungsgemeinschaft ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt, hat die NÖ Agrarbezirksbehörde nach vorheriger Androhung die versäumten Handlungen auf Gefahr und Kosten der Erhaltungsgemeinschaft nachzuholen.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen hat die NÖ Agrarbezirksbehörde die gewählten Organe mit Bescheid abzusetzen, allenfalls einen Verwalter zu bestellen und eine Neuwahl der Organe auszuschreiben (§ 14 Abs.11 FLG).

§ 23

Auflösung der Gemeinschaft

- (1) Die Erhaltungsgemeinschaft ist von der NÖ Agrarbezirksbehörde aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind, alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und ihr Vermögen liquidiert ist.
- (2) Die Erhaltungsgemeinschaft kann bei der Behörde eine Überprüfung beantragen, ob der Zweck der Gemeinschaft unverändert gegeben ist. Stellt die Behörde fest, dass sich die für die Zuweisung der Anlagen in die Erhaltungspflicht der Gemeinschaft maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben, kann sie den Veränderungen entsprechend die gänzliche oder teilweise Auflösung der Gemeinschaft verfügen, wenn seit der Gründung der Gemeinschaft wenigstens 20 Jahre verstrichen sind.

ANHANG 1

Anlagenverzeichnis der Erhaltungsgemeinschaft Dietmanns:

Grünanlagen

KGNr 24211 Dietmanns:

| Gst. Nr. | Fläche (m ²) | Anlagen-Nr. lt GMA-Plan | Bezeichnung | Anmerkungen, Belastungen |
|----------|--------------------------|-------------------------|---|--|
| 392 | 2199 | 31 | Teilweise bestockter Rain mit 2 Strauchgruppen zu ca. 30m Länge in westl. Hälfte; Typ Strauchhecke einreihig(SH1) | Mahd: ab 15. Sept |
| 406 | 1181 | 30 | Teilweise bestockter Rain mit 2 Strauchgruppen zu ca. 30m Länge in westl. Hälfte, Typ:SH1 | Mahd: ab 15. Sept |
| 409 | 1049 | 40 | Wiese Bestand | Mahd max. 2x jährlich ab 30.Juni |
| 417 | 1012 | 42 | Teilweise bestockter Rain mit 3 Strauchgruppen zu je 5 Sträuchern | Mahd nach 15. Sept. |
| 421 | 776 | 146 | Unbestockter Rain | Mahd: ab 15. Sept. |
| 429 | 721 | 43 | Wiese Bestand | Mahd: max. 2x jährlich ab 30.Juni |
| 430 | 914 | 34 | Baumreihe | Mahd: max. 2x jährlich ab 30.Juni |
| 439 | 732 | 35 | Teilw. bestockter Rain :30% d. Länge, Typ: SH1 | Mahd: max. 2x jährlich ab 30.Juni |
| 442 | 1109 | 41 | Wiese Bestand | Mahd: max. 2x jährlich ab 30.Juni |
| 484 | 1145 | 44 | Teilw. bestockter Rain :30% d. Länge, Typ: SH1 | Mahd: max. 2x jährlich ab 30.Juni |
| 502 | 1497 | 36,37,39 | Teilw. bestockter Rain :30% d. Länge, Typ: SH1; | Mahd: max. 2x jährlich ab 30.Juni |
| 514 | 327 | 142 | Unbestockter Rain | Mahd: ab 15. Sept |
| 515 | 181 | 141 | Unbestockter Rain | Mahd: ab 15. Sept |
| 523 | 383 | 45 | Wiese Bestand | Mahd: max. 2x jährlich ab 30.Juni |

Bezüglich der Pflege und der Funktion der Grünanlagen wird auf den technischen Bericht Grünanlagen (GMA Teilplan 1 Bescheidbestandteil Nr.5), Punkt 5.3 nachfolgend auszugsweise zitiert; verwiesen:

„Der Erhaltungspflichtige (Gemeinde oder Erhaltungsgemeinschaft) hat für die Instandhaltung und ordnungsgemäße Pflege der Anlagen zu sorgen.

Nicht bepflanzte Anlagenteile sind, falls nicht anders angegeben zumindest 1x jährlich, max. jedoch 2x jährlich zu mähen.

Pflege der Grabenbegleitstreifen: Häckseln oder Mahd der Begleitstreifen mindestens alle zwei Jahre einmal, maximal jedoch einmal jährlich nach dem 15. September.

Strauchhecken dürfen alle 15 – 20 Jahre abschnittsweise auf Stock gesetzt werden.“



Anbotsausschreibungen

Diverse

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln: **STBA2, Mauern STM Mödling 2016 Errichtung einer Vorsatzschale - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430, Tulln, Tel: +43 227262468, Fax: +43 227262468-620001, E-mail: post.stba2@noel.gv.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Erbringung einer Bauleistung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA2, Mauern STM Mödling 2016 Errichtung einer Vorsatzschale

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Errichtung einer Vorsatzschale zu einer bestehenden Stützmauer (Ziegelmauerwerk). In das bestehende Mauerwerk ist im unteren Bereich ein Drainagerohr einzuarbeiten, welches in den Regenwasserkanal auf der L 2094 eingeleitet wird. Die Betonoberfläche ist als Sichtbeton auszuführen und in die Einheitspreise einzurechnen. Im Bereich des Wohnhauses besteht ein eingeschränkter Arbeitsraum von ca. 5m Tiefe.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeindegebiet Hinterbrühl

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: STBA2-BL-1718-2016

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **24.10.2016, 09:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Amt der NÖ Landesregierung / Abt. Gebäudeverwaltung (LAD3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: **PARKDECK KREMS_Elektroinstallationen - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Amt der NÖ Landesregierung / Abt. Gebäudeverwaltung (LAD3), Frau Ulrike Kern, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 590910-3336, Fax: +43 590910-3117, Url: <http://www.noel.gv.at>, E-mail: galerienoe@hyponoe.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Ausführung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: PARK-DECK KREMS_Elektroinstallationen

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Elektroinstallationen

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3500 Krems, Franz-Zeller-Platz

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LAD3-LIEG-18027/170-2015

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 24.10.2016.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **24.10.2016, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Amt der NÖ Landesregierung / Abt. Gebäudeverwaltung (LAD3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: **PARKDECK KREMS_Installationstechnik - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Amt der NÖ Landesregierung / Abt. Gebäudeverwaltung (LAD3), Frau Ulrike Kern, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 590910-3336, Fax: +43 590910-3117, Url: <http://www.noel.gv.at>, E-mail: galerienoe@hyponoe.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Ausführung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: PARK-DECK KREMS_Installationstechnik

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Nutz- und Trinkwasserinstallation für ein Parkdeck

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3500 Krems, Jachthafenstraße

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LAD3-LIEG-18027/169-2015

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 24.10.2016.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **24.10.2016, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Amt der NÖ Landesregierung / Abt. Gebäudeverwaltung (LAD3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: **PARKDECK KREMS_Sportanlagenbau - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Amt der NÖ Landesregierung / Abt. Gebäudeverwaltung (LAD3), Frau Ulrike Kern, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 590910-3336, Fax: +43 590910-3117, Url: <http://www.noel.gv.at>, E-mail: galerienoe@hyponoe.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Ausführung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: PARK-DECK KREMS_Sportanlagenbau

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Errichtung eines Sportplatzes mit Kunstrasen

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3500 Krems, Jachthafenstraße



Verfahrensart: Offenes Verfahren
Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LAD3-LIEG-18027/168-2015
Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 24.10.2016.
Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **24.10.2016, 10:00 Uhr**
Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Amt der NÖ Landesregierung / Abt. Gebäudeverwaltung (LAD3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: **PARKDECK KREMS_Schlosserarbeiten - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung
Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Amt der NÖ Landesregierung / Abt. Gebäudeverwaltung (LAD3), Frau Ulrike Kern, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 590910-3336, Fax: +43 590910-3117, Url: <http://www.noe.gv.at>, E-mail: galerienoe@hyponoe.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Ausführung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: PARKDECK KREMS_Schlosserarbeiten

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Schlosserarbeiten

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3500 Krems, Jachthafenstraße

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LAD3-LIEG-18027/167-2015

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 24.10.2016.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **24.10.2016, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Amt der NÖ Landesregierung / Abt. Gebäudeverwaltung (LAD3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: **PARKDECK KREMS_Schwarzdeckerarbeiten - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Amt der NÖ Landesregierung / Abt. Gebäudeverwaltung (LAD3), Frau Ulrike Kern, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 590910-3336, Fax: +43 590910-3117, Url: <http://www.noe.gv.at>, E-mail: galerienoe@hyponoe.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Ausführung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: PARKDECK KREMS_Schwarzdeckerarbeiten

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Schwarzdeckerarbeiten

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3500 Krems, Jachthafenstraße

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LAD3-LIEG-18027/166-2015

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 24.10.2016.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **24.10.2016, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Amt der NÖ Landesregierung / Abt. Gebäudeverwaltung (LAD3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: **PARKDECK KREMS_Baumeisterarbeiten - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Amt der NÖ Landesregierung / Abt. Gebäudeverwaltung (LAD3), Frau Ulrike Kern, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 590910-3336, Fax: +43 590910-3117, Url: <http://www.noe.gv.at>, E-mail: galerienoe@hyponoe.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Ausführung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: PARKDECK KREMS_Baumeisterarbeiten

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Baumeisterarbeiten für ein Parkdeck

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3500 Krems, Jachthafenstraße

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LAD3-LIEG-18027/165-2015

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 24.10.2016.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **24.10.2016, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Ausschreibende Stelle: NÖ BAWU - Niederösterreichische Beteiligungsgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltschutz Ges.m.b.H., Beatrixgasse 1/11, 1030 Wien; Auftragsbezeichnung: **Thermische Verwertung von Rest- und Sperrmüll samt Transport - Offenes Verfahren**; Gegenstand des Auftrags: Gegenstand des Vergabeverfahrens ist der Transport von Rest- und Sperrmüll von den Übergabestellen in Niederösterreich in die Behandlungsanlage(n) zur thermischen Verwertung; der Rest- und Sperrmüll ist von derzeit 11 Übergabestellen in Niederösterreich abzuholen, die thermische Verwertung des Rest- und Sperrmülls sowie die Entsorgung der Verbrennungsrückstände; vgl Ausschreibungsunterlagen.; CPV-Codes: 90510000, 90513000, 90512000; Erfüllungsort: Niederösterreich (AT12); Auskünfte: Dr. Kurt Dullinger Rechtsanwalt GmbH, Beatrixgasse 1/11, 1030 Wien, bawu@ra-dul.at, www.ra-dul.at; Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: www.auftrag.at; Angebot/Teilnahmeanträge senden an: Dr. Kurt Dullinger Rechtsanwalt GmbH, Beatrixgasse 1/11, 5. Stock, 1030



Wien, AT, bawu@ra-dul.at, www.ra-dul.at; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): **14.11.2016, 14:00 Uhr**; Anbotsöffnung: 14.11.2016, 14:15 Uhr, Dr. Kurt Dullinger Rechtsanwalt GmbH, Beatrixgasse 1/11, 5. Stock, 1030 Wien; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 29.09.2016; Weitere Informationen: Vgl Ausschreibungsunterlagen. Die Ausschreibungsunterlagen können sowohl über auftrag.at abgerufen werden als auch unter bawu@ra-dul.at per Mail angefordert werden.; .L-607232-6922;

Hochbau

Amt der NÖ Landesregierung / Abt. Gebäudeverwaltung (LAD3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: **GALERIE NÖ_Metallbau Blechfassade - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Amt der NÖ Landesregierung / Abt. Gebäudeverwaltung (LAD3), Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 590910-3336, Fax: +43 590910-3117, Url: <http://www.noe.gv.at>, E-mail: galerienoe@hyponoe.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: GALERIE NÖ_Metallbau Blechfassade

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung:

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LAD3-LIEG- 18027/230-2016

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **20.10.2016, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Frühere Bekanntmachung desselben Auftrags im ABl: 2016/S021-032472 vom 30.01.2016. Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Amt der NÖ Landesregierung / Abt. Gebäudeverwaltung (LAD3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: **GALERIE NÖ_Metallbau - Glasfassade - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Amt der NÖ Landesregierung / Abt. Gebäudeverwaltung (LAD3), Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 590910-3336, Fax: +43 590910-3117, Url: <http://www.noe.gv.at>, E-mail: galerienoe@hyponoe.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: GALERIE NÖ_Metallbau - Glasfassade

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung:

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LAD3-LIEG- 18027/231-2016

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **20.10.2016, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Frühere Bekanntmachung desselben Auftrags im ABl: 2016/S021-032471 vom 30.01.2016. Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Stellenausschreibung

GZ: 27000.0030/15-L2.1/2016

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes
Beim **Verfassungsgerichtshof** ist ab **1.1.2017** die

Stelle eines Ersatzmitglieds

zu besetzen, das auf Vorschlag des Bundesrates zu ernennen ist.

Die Bewerbungen sind an den Präsidenten des Bundesrates zu richten und müssen bis **25. November 2016** eingelangt sein.

Der Präsident des Bundesrates wird den Mitgliedern des Bundesrates die Einsicht in die eingelangten Bewerbungen ermöglichen.

Hinsichtlich der Ernennungsvoraussetzungen wird auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 4 Bundes-Verfassungsgesetz hingewiesen.

Es wird ersucht, in der Bewerbung die Erreichbarkeit per Telefon oder E-Mail anzugeben.

Der Präsident des Bundesrates:

Mario Lindner



19. März bis 6. November 2016

Die
zoes
Damals
was
Zukunft



schallaburg.at

Foto: © Katharina Voronil / DDP HANSELBÜAU, Linzinger Kugel 1, 1971

Wissenschaft.Niederösterreich

Auf der Höhe der Zeit. Am Puls der Zukunft.



Niederösterreichs
WissenschaftspreisträgerInnen
2016

Niederösterreich vergibt seit 1964 Wissenschaftspreise an herausragende WissenschaftlerInnen. Auch in diesem Jahr werden Menschen gewürdigt, die mithelfen, den Wissenschaftsstandort Niederösterreich noch innovativer und zukunftsfähiger zu machen.

WUSSTEN SIE, DASS ...

... durch „Visual Analytics“ Erkenntnisse aus extrem großen und komplexen Datensätzen gewonnen werden können? **Wolfgang Aigner**, Leiter des Instituts für Creative\Media/Technologies an der Fachhochschule St. Pölten, wendet diese Methode unter anderem in den Bereichen IT-Sicherheit, Physiotherapie und biomedizinische Forschung an.



... im 15. Jahrhundert fiktive Geschichten, wie über einen Prozess der Höllengemeinde gegen Jesus Christus, sehr populär waren und das Rechtsverständnis der Bevölkerung maßgeblich geprägt haben? **Edith Kapellers** Forschung zeigt die große Bedeutung dieser Schriften für das heutige Rechtsverständnis auf.

... Endophyten Mikroorganismen sind, die das Innere von Pflanzen besiedeln und eine vielversprechende Alternative zu herkömmlichen Pestiziden und Düngern darstellen? **Angela Sessitsch** und ihr Team am AIT Austrian Institute of Technology in Tulln leisten seit über 15 Jahren Pionierarbeit in der Erforschung und Anwendung von Endophyten.



... die am Zentrum für Integrierte Sensoren der Donau-Universität Krems entwickelten Sensoren Anwendung in der Industrie, in der Automobilelektronik, in der Umweltmesstechnik und in der Medizintechnik finden? Der langjährige Leiter des Zentrums, **Thilo Sauter**, hat mit seinem Team eine Wissenschaftseinrichtung von internationaler Strahlkraft aufgebaut.

... die von **Irina Sulaeva** und **Hubert Hettegger** am Christian-Doppler-Labor für moderne Cellulosechemie und -analytik in Tulln entwickelten neuen Verbandsmaterialien sich vor allem durch ein reduziertes Klebeverhalten auf der Wunde und eine effiziente Wundheilung auszeichnen? Dies hat einen deutlich selteneren Wechsel der Verbände und eine verkürzte Behandlungsdauer zur Folge.



... das **Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)** vor über 50 Jahren als überparteiliche Forschungseinrichtung gegründet wurde? Mit seiner Opferdatenbank, seinen Publikationen, zum Beispiel mit der Reihe „Widerstand in den Bundesländern“, und seinen Ausstellungen hält das DÖW die Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus wach und entreißt damit ihr Schicksal dem Vergessen.

WUSSTEN SIE, DASS ...

... das Land Niederösterreich in den letzten Jahren rund 600 Millionen Euro in wissenschaftliche Infrastruktur investiert hat?

€ 600 Mio.

... die Zahl der Studierenden in Niederösterreich in den letzten zehn Jahren um rund 150 % gesteigert werden konnte?

+ 150%

... das Land Niederösterreich seine Budgetmittel für Wissenschaft und Forschung seit 1996 mehr als verzwanzigfach hat?

x 20





Redaktion: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung. **Druck:** Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäudeverwaltung - Amtsdruckerei.

Inseratenverwaltung: 02742 / 9005, Klappe 12181.

Erscheint 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

Bestellungen sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.
www.noel.gv.at/ausschreibungen e-mail: ausschreibungen@noel.gv.at

P.b.b. Zulassungsnummer: 02Z032051M
Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1